

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 29 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 11 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 25. August.

Der Vollziehungs Rath, auf das Begehren der Munizipalität von Basel, daß der B. Andreas Merian Vater, der durch ein Dekret der Nationalversammlung dieses Cantons im Jahr 1798, ohne Anführung von Gründen sowohl aktiv als passiv von den Urversammlungen ausgeschlossen worden ist, in seine politische Rechte wieder eingesetzt und hiedurch die Grundlosigkeit des gegen ihn gerichteten Verdachtes an den Tag gelegt werden möchte.

In Betrachtung, daß die angeführte Verfügung der Nationalversammlung von Basel sich nicht über die Dauer ihrer eignen Wirksamkeit hinaus erstrecken sollte noch konnte;

In Betrachtung, daß kein Bürger seiner politischen oder bürgerlichen Rechte anders als durch einen gerichtlichen Urtheilspruch beraubt werden kann, und daß gegen den Bürger Andreas Merian weder jemals ein solcher ergangen, noch irgend eine bestimmte und auf Thatfachen gegründete Anschuldigung zum Vorschein gekommen ist;

Ferner in Betrachtung, daß derselbe seit der Einführung der constitutionellen Ordnung in unbestrittenem Besitze seines Aktiv-Bürgerrechts geblieben;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Es ist nicht der Fall in das Begehren der Munizipalität von Basel einzutreten.
2. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 26. August.

Der Vollziehungs Rath, erwägend die Nothwendigkeit, einen Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Stelle des Bürgers Schmid, nunmehrigen Mitgliedes des Vollz. Rathes, zu ernennen;

Und nach eingezogenem Bericht sowohl über die Fähigkeiten als über den moralischen Charakter und die Vaterlandsliebe, wodurch sich Bürger Ryhiner, Präsident des Distriktsgerichts von Basel bis jetzt ausgezeichnet hat: beschließt:

1. Der Bürger Ryhiner, Präsident des Distriktsgerichts von Basel, sey zum Cantons-Statthalter ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Ryhiner originaliter expediret, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur gehörigen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. August.

Präsident: Lüthi.

B. Sacchi von Bellinzona zeigt schriftlich an, daß ihm seine Gesundheitsumstände nicht erlauben, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath anzunehmen.

Der Vollz. Rath wünscht, daß die Gesetzesvorschläge ihm auch in französischer Sprache übersendet werden. Diesem Verlangen soll entsprochen werden.

Der Vollz. Rath verlangt durch eine Botschaft, Bestätigung des Verkaufs des Schloßdomains Brunnegg, im Canton Argau, für das geschehene Meistgebot von 5437 Fr. 5 bz. an den B. J. Ulrich von Brunnegg. Der Gegenstand wird an die Finanz-Commission gewiesen.

Das Befinden des Vollz. Rathes über den Gesetzesvorschlag, die Gemeindsgüter von Heyden betreffend, (S. S. 421.) wird verlesen. Da das Gesetz vom 15. Febr. 99, sagt der Vollz. Rath, die Gemeinden zu Veräußerung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt, ohne sie dabei irgend einer Aufsicht zu unterwerfen, so hat bereits in verfloßnenem Jahr das Vollz. Direktor. über die Folgen einer auch unter der ehemaligen Ordnung nicht gestatteten Freyheit, kein Besorgniß gegen die Gesetzgebung geäußert, und darauf angetragen, daß zur Gültigkeit solcher Verhandlungen, wenigstens die Genehmigung der Verwaltungskammer erfordert werde. Allein dieser Vorschlag blieb ohne Wirkung. Durch Verwerfung desselben ward die den Gemeinden ertheilte Befugniß bestätigt, und dauert hiemit so lange fort, als das Gesetz unverändert beygehalten wird. Die Gemeinde Heyden bedarf also keiner besondern Bewilligung, um ein ihr eigenthümliches Grundstück verkaufsweise zu veräußern, und würde auch vom Vollz. Rath diese Weisung erhalten, wenn Ihr, B. G., auf diese Erläuterung hin, beschließen solltet, statt des vorgeschlagenen Decrets ihm das Begehren lediglich zur gesetzmäßigen Verfügung zu übermachen.

Der Gegenstand wird einer besondern aus den B. Escher, Underwerth und Schlumpf bestehenden Commission überwiesen.

Die Gemeindskammer von Solothurn spricht ein Stützen Land im Galmos, als Eigenthum an, wozu der Vollz. Rath Veräußerungsbewilligung von der Gesetzgebung verlangt hat. Die Sache wird an die Polizeicommission gewiesen.

Verschiedene Bürger von Fferten beglückwünschen den Rath über die Ereignisse vom 7. August, und machen Bemerkungen über die die Gemeindsgüter betreffende Gesetze. Die Verweisung an die Polizeicommission wird beschloßen.

Das Gutachten der Finanzcommission über den Verkauf eines Nationalguts zu Maschwanden (s. S. 432) wird in Berathung genommen, und der Vorschlag, der die Verkaufsbewilligung enthält, angenommen.

Folgendes Gutachten der nemlichen Commission wird in Berathung genommen:

Die vier Gemeinden Chavannes, Chene und Vauger, Novray und Arrissoules, welche die ehemalige Herrschaft St. Martin im Vesan ausmachten, langten schon im May dieses Jahrs mit einer Bittschrift bey der Gesetzgebung ein und fodern 1) daß diejenigen Grundzinse, welche im Jahr 1759 bey einer Revision

und Renovation ihrer mannigfaltigen Lebensgefälle (Avoyerie, Avoinerie, Chaponerie, Messelerie, Gerberie, Panneterie, Charoirs, Terrage, droits de Chevauchée, Fournage u. s. w.) statt dieser Gefälle durch einen Vertrag bestimmt wurden, in Folge des Gesetzes, welches die Grundzinse und Zehnden abkäuflich erklärt und alle andern Lebensgefälle ohne Entschädigung aufhebt, ihnen gänzlich abgenommen werden. 2) Daß sie ihre eigentlichen Grundzinse nach einer Taxe, in der sie dieselben der alten Regierung entrichteten, abkaufen können. Diese Bittschrift wurde von der ehemaligen Gesetzgebung weitläufig untersucht, und vom grossen Rath das erstere Begehren bewilligt, das zweyte aber abgeschlagen: Im Senat ward aber auch der Beschluß, welcher dem ersten Begehren entsprach, verworfen, und so das ganze Geschäft zu neuer Untersuchung einer Commission übergeben, von welcher dasselbe nun an Ihre staatswirthschaftliche Commission übertragen wurde, welche Ihnen hierüber folgenden Bericht abzustatten sich verpflichtet fühlt:

Mit der ehedorigen Commission des grossen Rathes, die diesen Gegenstand untersucht hatte, fühlen wir das Mißgeschick dieser Gemeinden, welche verschiedene Lebensgefälle, die in dem revolutionairen Eifer der vorigen Gesetzgebung als persönliche Feudalrechte unentgeltlich aufgehoben wurden, in Grundzinse verwandelt hatte, gegen deren Eigenthum etwas mehr Achtung übrig geblieben war, und die nur gegen einen Loskauf aufgehoben seyn sollen. Unstreitig wären ohne jene Umschaffung der verschiedenen Lebensgefälle in Grundzinse, durch den gleichen Schwerdstreich, der alle Lebensgefälle zu Boden stürzte, auch diese Gemeinden nun von denjenigen Lasten befreyt, über die sie sich klagen, und sie hätten also die beträchtliche Schuld weniger an ihren Gläubiger, den Staat, zu entrichten. Allein dieses Mißgeschickes wegen, welches in der ganzen Welt so gebieterisch regiert und überall so willkürlich und so ungleichmäßig Armuth und Reichthum verbreitet, glaubt sich Ihre jetzige Commission nicht befugt, Ihnen vorzuschlagen, das Eigenthum des Staats zu Gunsten dieser durch die Umstände weniger begünstigten Gemeinden hinzugeben. Wir kennen nur zwey Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Bittschrift von St. Martin: das reine Recht und die bestehenden Gesetze. Das reine Recht gebietet jedem vernünftigen Wesen, und also auch gewiß vor allem aus einer Gesetzgebung, so zu handeln, daß die Maxime, nach der man handelt, als allgemeines Gesetz

aufgestellt werden dürfte. Nun fragen wir, wohin uns die Allgemeinmachung des Grundsatzes führen würde, welchem zufolge der grosse Rath dieser Bittschrift entsprechen wollte? Man denke hierbei nur an die mannigfaltigen Loskaufungen von Beschwerden und Lasten, die durch die Revolution aufgehoben wurden, und welche in irgend einem gegebenen Zeitpunkt — und wer will diesen rechtlich beschränken? — vor unserer Staatsumwälzung statt hatten; und niemandem wird es in den Sinn kommen können, diese Loskaufsummen zurückerstatten zu lassen. Warum aber sollte St. Martin vor allen andern Gemeinden aus, eine solche Schenkung erhalten? Man denke an die Menge anderer Gemeinden, die beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet sind und welche weit eher eine Begünstigung bedürfen: Zugleich aber auch vergesse man nicht, daß niemand berechtigt ist, Schenkungen zu machen, so lange er seine Schulden nicht bezahlt hat: also erlaubt uns wohl dieser Gesichtspunkt nicht, dieser Bittschrift zu entsprechen. — Noch haben wir dieselbe aber auch mit den bestehenden Gesetzen zu vergleichen und nach diesen zu prüfen. Den 4. May 1798 wurden in einer warmen Nachmittagsitzung in Arau, ohne eine etwelche Berathung, alle sogenannten persönlichen Feudalrechte aufgehoben und den 2. Juni, als die Majorität der Rätthe noch in vollem Eifer des Niederreißens der Staatshilfsmittel begriffen war, wagte sie doch nicht weiter zu gehen, als der Buchstabe des Gesetzes vom 4. May auswies, und beschloß daher „daß die persönlichen Feudalrechte, „die durch dingliche ersetzt worden sind, auf gleiche „Weise angesehen seyn sollen, wie das Gesetz über „die letztern verfügen wird.“ Also ist ein bestimmtes Gesetz vorhanden, welches uns nicht erlaubt, der vorliegenden Bittschrift von St. Martin zu entsprechen. Wenn wir also, von denen ganz Helvetien und selbst Europa erwartet, daß wir die Verhältnisse unsers Vaterlandes, sowohl innere als äußere, wieder in die Schranken der Gerechtigkeit zurücksetzen werden; wenn wir uns nicht eines noch stärkern Zerstörungseifers schuldig machen wollen, als die ehedorige Gesetzgebung in dem unglücklichen Zeitpunkt als sie unserm Vaterland das Mark seines Wohlstandes abschnitt; wenn wir dasienige Vertrauen auf unsre Gerechtigkeitsliebe und Klugheit, welches wir bedürfen, um unserm großen Zweck, das Vaterland zu retten, zu entsprechen, nicht muthwillig dahin geben wollen, so dürfen wir diejenigen, das Eigenthum und die Selbststän-

digkeit unsrer Staatseinkünfte zerstörenden Gesetze, welche in dem ersten Revolutionssturm bekannt gemacht wurden, nicht noch auf 40 und mehr Jahre zurückwirkend erklären, und sind also aller Rücksichten wegen, die eine weise Gesetzgebung zu nehmen hat, verpflichtet, den ersten Theil der vorliegenden Bittschrift abzuweisen.

Was die zweite Bitte betrifft, so fand die vorige Gesetzgebung schon dieselbe ganz unzulässig; so lange Gesetze in Wirkung sind, die die auf gegenseitigem Vertrag beruhenden Schulden nach einer willkürlich festgesetzten niedern Taxe ablöslich erklären, so kann natürlich keine Rede mehr seyn von einzelnen Zahlungsbegünstigungen, welche vor diesen Gesetzen statt haben mochten: erst dann wann die Rechte des Eigenthums wieder hergestellt werden und dem einen Bürger nicht mehr zugesprochen wird, was einem andern gehört, dann erst ist auch der Zeitpunkt vorhanden, wo solche Begünstigungen in der Entrichtung der Schulden wieder hergestellt werden können, wie diejenige ist, welche die Bürger von St. Martin begehren.

Ihre staatswirthschaftliche Commission fühlt sich also verpflichtet darauf anzutragen, die ganze Bittschrift der Gemeinden, welche die ehedorige Herrschaft St. Martin ausmachten — in Erwägung der allgemeinen Grundsätze des Rechts, besonders aber auch in Erwägung des Gesetzes vom 2. Juni 1798 über die Erläuterung des Gesetzes, welches die persönlichen Feudalrechte aufhob — gänzlich abzuweisen.

Der Rath beschließt, die Bittschrift an die Staatsökonomiecommission zurückzuweisen, und so lange zu vertragen, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Verkauf der Zehnden und Bodenzinse wird gegeben werden.

U s e r i im Namen der Constitutioncommission legt folgendes Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habt Eure Constitutioncommission beauftragt, Euch ein Gutachten vorzulegen über die Formen, die bey den durch den gesetzgebenden Rath vorzunehmenden Wahlen sollen beobachtet werden.

Die natürliche Veranlassung zu diesem Auftrage fand sich in dem Entlassungsbegehren eines unserer Collegen, welches die Ersetzung seiner Stelle nothwendig macht. Eine Verfügung, die das Verfahren für diesen wie für allfällige künftige Fälle solcher Art, gleichmäßig bestimme, schien Eurer Commission wie Euch selbst erforderlich zu seyn; dagegen glaubt Eure Commission, es könne diese Verfügung sich auf sehr wenige und ein-

fache Bestimmungen beschränken, da während unseres, wie wir alle wünschen, nur kurzen provisorischen Daseyns, die kleine Zahl der Fälle, auf die das Gesetz anwendbar seyn wird, besondere Vorsorgen desselben gegen Einschleichung aristokratischer Mißbräuche einerseits überflüssig machen wird, und anderseits, wenn Gefahr solcher Mißbräuche wirklich vorhanden wäre, dasselbe als ein von Euch selbst, für Euch selbst gegebenes Gesetz, das Ihr nach Belieben zurücknehmen könnt, ein unhinreichender Damm gegen solche seyn würden.

Eure Commission rath Euch daher keinerlei Wahlfähigkeitsbedinge gesetzlich aufzustellen, sondern bey vorkommenden neuen Fällen, Euch durch diejenigen Grundsätze leiten zu lassen, die Eure ersten Wahlen leiteten.

Eure Commission ist über den Inhalt des nachfolgenden Vorschlages ganz einstimmig; dagegen ist sie getheilt über die Form, unter der Ihr ihn annehmen sollt. Die eine Hälfte der Commission (die B. Lütthi, Carrard und Lütthard) tragen Euch denselben als bloße reglementarische Verfügung an; die andere Hälfte (aus den B. Füssli, Koch, und mir bestehend), glaubt, die vorzuschlagenden Artikel, die als Erläuterung und nähere Bestimmung des Gesetzes vom 8. August anzusehen sind, sollen unter Form eines Gesetzes von Euch angenommen werden.

Gesetzesvorschlag.

In Erwägung, daß der 5te Art. des Gesetzes vom 8. August verordnet, es sollen die in dem gesetzgebenden Rath allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen, von dem Rath selbst wieder besetzt werden;

In Erwägung, daß der 7te Art. eben dieses Gesetzes, dem gesetzg. Rath die Rechte und Pflichten der ehemaligen gesetzgeb. Rätthe, und somit auch die Ernennung der ledig gewordenen Stellen in der vollziehenden Gewalt überträgt;

In Erwägung, daß das Gesetz die Formen zu bestimmen hat, unter welchen diese Ernennungen geschehen sollen;

Hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Wann in dem gesetzgebenden Rath oder in dem Vollziehungsrath, durch Entlassungsbegehren oder auf andere Weise, eine Stelle ledig geworden ist, so wird der gesetzgebende Rath, am Tage nach demjenigen, an welchem er die Anzeige erhalten hat, zu Wiederbesetzung der Stelle schreiten.
2. Die Wiederbesetzung geschieht durch freye Wahl aus allen helvetischen Bürgern.

3. Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths, diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlägt, bey dem Secretariat einschreiben lassen.

4. Dieses Vorschlagsverzeichnis wird hierauf verlesen, und durch geheimes und absolutes Stimmennmehr die Wahl selbst vorgenommen.

Der B. Lang zeigt die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath an.

Das Gutachten der Finanzcommission über eine Bittschrift der Gemeinde Regensberg C. Zürich (S. 432.) wird in Berathung und hernach angenommen.

Eine Zuschrift des Distrikts Stanz Canton Waldstätten, bezeugt seine Freude über die Ereignisse des 7. August.

Schuler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Begnadigung eines B. Müllers Distr. Winterthur, der unter Bachmann diente, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt über Verlängerung des Amnestiegesetzes ein Gutachten vor, das ebenfalls auf den Canzleytisch gelegt wird.

Anderwerth im Namen der Civilgesetzgebungs-Commission, legt ein Gutachten über die Cassationen des O. Gerichtshofs, und Muret als Minorität dieser Commission ein zweytes über den gleichen Gegenstand vor; die Discussion wird vertaget.

Escher im Namen der Finanzcommission rath über eine Petition der Gemeinde Muri bey Bern, die sich über einen Beschluß des Vollz. Ausschusses beklagt, welcher die Wirkung des §. 85 des Gesetzes über die Municipalitäten aufhebe, nicht einzutreten, indem kein Beschluß dieser Art der Commission bekannt ist. Der Antrag wird angenommen.

Badour im Namen der Petitionencommission rath über eine Bittschrift der B. Anna Moret von Bianchere C. Freyburg, die eine Viertelsuchart Land auf dasiger Allment verlangt, um ein Haus darauf zu bauen, nicht einzutreten. Angenommen.

Wytenbach im Namen der Polizeycommission erstattet einen Bericht über die Gesetze v. 13. Febr. 1799 und 8. Febr. 1800, und rath deren Rücknahme in so weit sie den Einkauf in die Gemeindegerechte betreffen, an. Das Gutachten wird auf den Canzleytisch gelegt.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 30 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Fructidor VIII.

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 27. August.

Der Vollziehungs Rath, erwägend, daß alle helvetischen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonds, Einkünften und Besitzungen an die Republik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetzes, von dem Canton Waldstätten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehören, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägend, daß die ehemaligen Obrigkeiten der demokratischen Cantone bey Auslegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rücksicht nahmen, welche sie bestreiten wollten;

Erwägend, daß in Helvetien keine Begünstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsätzlich aufgenommen werden dürfen;

beschließt:

1. Der Canton Waldstätten kann in Rücksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Maßstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ist, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung, namentlich und rechtlich haftete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hievon an das Finanzministerium machen.

Der Präsident des Vollziehungs Rathes,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungs Rathes, der Gen. Secr.
Mousson.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Bürger Vollziehungsräthe!

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe, und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unsere Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unsere Opfer.

Nun wurde uns von dem Bürger Kriegsminister die glückliche Aenderung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere kranke Hoffnung. Redliche Männer sind an die Spitze des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Rettern des Schweizerlandes auserkoren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Waffen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unser, und Ihr werdet uns allzeit bereit finden, für das Wohl unsers Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republik! Es leben unsere Vollz. Räte! Es leben unsere Gesetzgeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal;
Frey, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant;
Kellstab, Lieutenant; Meyer, Hauptmann; Rüttimann, Commandant.